

Satzung des Departments „Economics“

Fakultät für Wirtschaftswissenschaften

Universität Bielefeld

§1 Name und Status

- (1) Das Department trägt den Namen „**Department of Economics**“.
- (2) Es ist eine wissenschaftliche Gliederungseinheit der Fakultät gemäß § 10 Abs. 2 Satz 2 der Fakultätsordnung.

§2 Aufgaben

- (1) Das Department dient der Förderung exzellenter Forschung, Lehre, Transfer und Nachwuchsförderung in der Volkswirtschaftslehre, insbesondere in den Bereichen Mikroökonomik, Internationale Ökonomik und ökonomische Dynamik.
- (2) Es koordiniert die strategische Entwicklung der Fachrichtung sowie Beiträge zu Berufsstrategien, Forschungsinitiativen und Studienprogrammen.
- (3) Es wirkt an fakultären Strukturentscheidungen und Zielvereinbarungen mit.

§3 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder sind alle Professor*innen und Juniorprofessor*innen der Fakultät, die gemäß Gründungsbeschluss oder durch Aufnahme in das Department angehören.
- (2) Gemäß Gründungsbeschluss gehören dem Department als ordentliche Mitglieder an: J.-Prof. Dr. Marcus Biermann, Prof. Dr. Yves Breitmoser, Prof. Dr. Herbert Dawid, J.-Prof. Dr. Manuel Förster, Prof. Dr. Julian Hinz, Prof. Dr. Dominik Karos, J.-Prof. Dr. Tomasz Aleksander Makarewicz, Prof. Gerald Willmann, Ph.D., Prof. Dr. Anna Zaharieva.
- (3) Eine Änderung der Mitgliedschaft ordentlicher Mitglieder bedarf eines schriftlichen Antrags an die Departmentversammlung und wird vom Vorstand einvernehmlich entschieden.
- (4) Über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entscheidet die Departmentversammlung einstimmig in geheimer Abstimmung.

- (5) Eine eigenmächtige Selbsteintrittserklärung ist ausgeschlossen.
- (6) Assoziierte Mitglieder (z.B. Habilitierte, außerplanmäßige Professor*innen, wissenschaftliche Mitarbeiter*innen) können auf Vorschlag eines ordentlichen Mitglieds mit einstimmiger Entscheidung der Departmentversammlung aufgenommen werden.
- (7) Die ordentliche oder assoziierte Mitgliedschaft im Department erlischt automatisch mit dem Austritt aus der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften.

§4 Organe

(1) Departmentversammlung

- Besteht aus allen ordentlichen Mitgliedern.
- Zuständig für Grundsatzentscheidungen (z.B. Entwicklungsplanung, Berufungsstrategie, Stellungnahmen).
- Tagt mindestens einmal pro Semester.
- Die Teilnahme an der Versammlung ist in Präsenz und per Zoom möglich.
- Die Departmentversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der ordentlichen Mitglieder teilnehmen.
- Ein Beschluss der Departmentversammlung gilt als einstimmig, wenn keine Gegenstimmen abgegeben werden.

(2) Departmentsprecher*in und Stellvertretung

- Der/die Sprecher*in wird aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder für zwei Jahre gewählt.
- Er/sie vertritt das Department nach innen und außen und koordiniert Sitzungen und Aktivitäten.
- Die Departmentversammlung wählt eine*n Stellvertreter*in, der/die den Vorsitz im Verhinderungsfall übernimmt.

(3) Vorstand

- Der Vorstand besteht aus vier ordentlichen Mitgliedern, darunter der/die Sprecher*in und dessen/deren Stellvertretung.
- Der Vorstand ist zuständig für kurzfristige, operative Angelegenheiten zwischen den Sitzungen der Departmentversammlung (bspw. Koordination von Berufungsverfahren sowie Entscheidungen zu Mitgliedschaftsänderungen und Mitgliedern für Kommissionen).
- Entscheidungen des Vorstands erfolgen einvernehmlich und sind der Departmentversammlung mitzuteilen.
- Aus dem Vorstand werden Ansprechpersonen für Forschung, Lehre, Transfer und Nachwuchsförderung für zwei Jahre gewählt.

(4) Kommissionen

- Das Department schlägt Mitglieder für Kommissionen mit Bezug zum Departmentprofil vor.
- Die Besetzung erfolgt gemäß Fakultätsordnung.

§5 Ressourcenbündelung

- (1) Eine institutionalisierte Bündelung personeller oder finanzieller Ressourcen (z.B. Deputate, Mittel, Personalstellen) ist im Rahmen des Departments derzeit nicht vorgesehen.
- (2) Eine spätere Einführung oder Änderung einer Ressourcenbündelung bedarf eines einstimmigen Beschlusses der Departmentversammlung.
- (3) Derartige Entscheidungen sind schriftlich als Satzungsänderung zu dokumentieren.

§6 Nachwuchsförderung

- (1) Das Department unterstützt Promotionsprogramme (z.B. BiGSEM, GRK) sowie Postdocs durch Mentoring, Einbindung und Karriereentwicklung.
- (2) Es setzt sich für transparente und planbare Karrierewege ein.

§7 Forschungsstrategie

- (1) Das Department fördert forschungsstrategische Initiativen (z.B. SFB, FG, EU-Projekte) im Rahmen seiner Schwerpunktbereiche.
- (2) Es fördert kollegialen Austausch, Antragstellung und projektbezogene Zusammenarbeit.

§8 Kooperationen

- (1) Das Department kooperiert mit anderen Bereichen der Fakultät, universitären Einrichtungen und externen Partnern.
- (2) Es fördert insbesondere die internationale Sichtbarkeit seiner Forschung.

§9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Annahme durch die Departmentversammlung in Kraft.